

# WALDORF VINSCHGAU KINDERGARTEN + SCHULE

## Rahmenkonzept

### Vereinseigener Stipendienfonds

#### Inhalt

- 1 \_ Weshalb brauchen wir einen Stipendienfonds?
- 2 \_ Was sind Stipendien und wozu dient der Fonds?
- 3 \_ Wie ist die Idee entstanden?
- 4 \_ Wie lässt sich ein vereinseigener Stipendienfonds einrichten?
- 5 \_ Wie ist der Stipendienfonds nachhaltig finanzierbar?

# WALDORF VINSCHGAU

## 1. Weshalb brauchen wir einen Stipendienfonds?

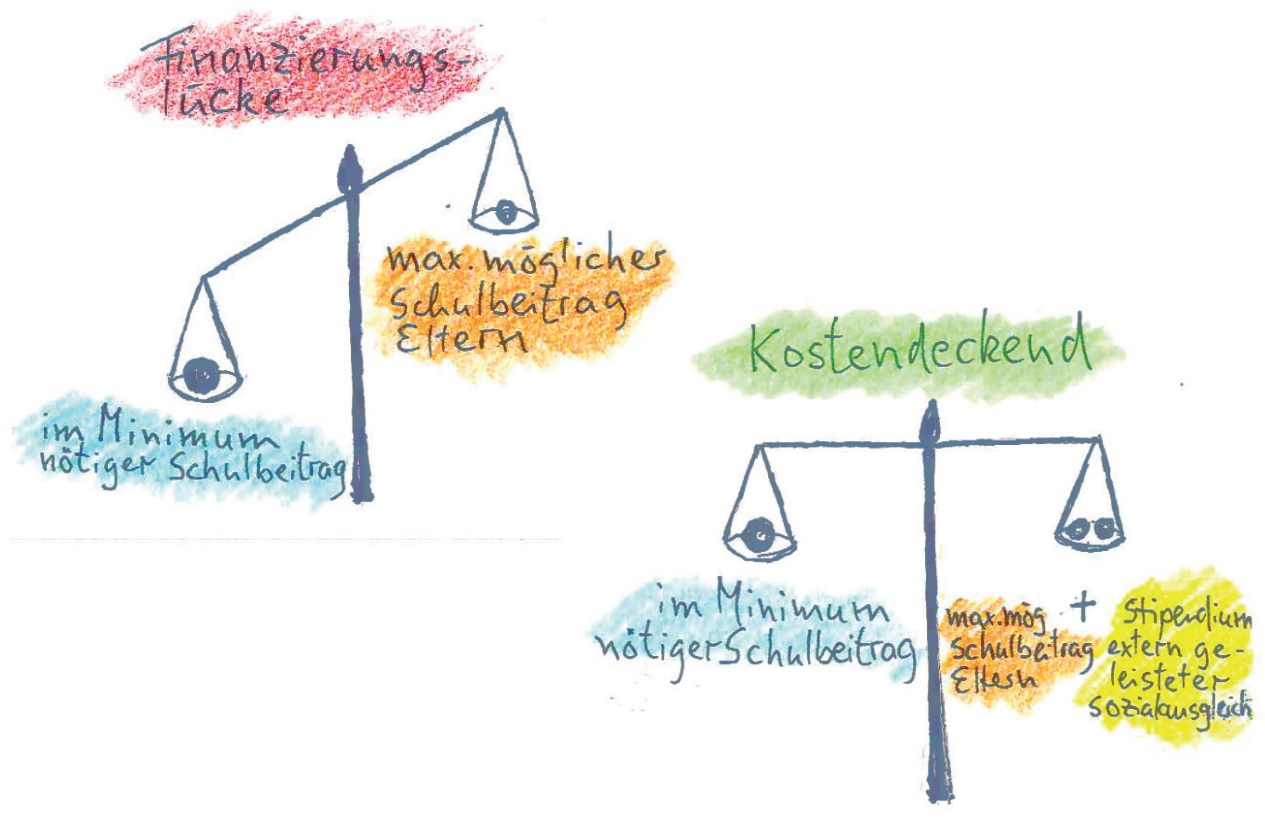
Können Eltern eine existentielle Notlage nicht alleine bewältigen und überfordert diese auch die schulische Solidargemeinschaft, so braucht es fremde Hilfe, um Kindern den Zugang zum Kindergarten, Unterricht oder zu einer besonderen Förderung zu sichern. Folgende Notlagen treten im Schulalltag in letzter Zeit vermehrt auf:

- 1\_ Eltern verfügen plötzlich über weniger Einkommen**, sei es, weil sie sich trennen, Konkurs machen oder in Lohnausgleich gehen oder arbeitslos werden, sei es, weil Unfall, Krankheit oder Tod sie treffen. Solche Schicksalsschläge erschüttern und belasten die ganze Familie, Kinder jedoch oft besonders. Müssen Kinder in solchen Momenten zudem ihre Schule verlassen, nur weil ihre Eltern selbst das minimale Schulgeld nicht mehr zahlen können, geraten sie doppelt in Bedrängnis. Das ist stoßend. Was tun, wenn solche Fälle gehäuft auftreten, und die Schule sie beim besten Willen nicht alle auffangen kann, ohne selber in eine gefährliche Schiefelage zu geraten? Ein Stipendienfonds könnte hier helfen.
- 2\_ Einkommen und Kindergeld der Eltern reichen von Anfang an nicht aus (working poor, Migrationshintergrund)**, um ihrem Kind jene Bildung zu ermöglichen, die es braucht, um sich gesund zu entwickeln und später tatkräftig und verantwortungsvoll ins Leben zu stellen. Bisweilen suchen Eltern für ihr Kind auch einen Platz als Quereinsteiger, sei es, weil dieses die Lust am Lernen verloren hat und den Unterricht verweigert, sei es, weil die bisherige Schule seinen besonderen Begabungen und Bedürfnissen trotz intensiver Bemühungen nicht gerecht zu werden vermag. Scheitert die Aufnahme, nur weil Eltern die Schule nicht finanzieren können, so trägt das Kind die Folgen und dies vielfach ein Leben lang.

Man mag einwenden: Was geht das die Gesellschaft an, sollen Eltern und Kinder doch selber schauen, wie sie mit solchen Situationen fertig werden. Ja, vermögende Eltern können dies, finanzschwache nicht. Verdienen deren Kinder nicht auch die Chance, einen ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessenen Kindergarten und obligatorischen Schulunterricht zu erhalten? Wenn letztlich die Einkommensverhältnisse der Eltern über Bildungskarrieren und Lebenschancen ihrer Kinder entscheiden, so ist dies eine diskriminierende Ungleichbehandlung, die mit den Grundwerten eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht vereinbar ist. Ein vereinseigener Stipendienfonds kann helfen, tatsächlich bestehende Ungleichheiten auszugleichen (affirmative action) und eine wirtschaftliche Sonderung der Kinder nach den Einkommensverhältnissen ihrer Eltern zu vermeiden. Ein solcher Fonds dient auch Waldorfeinrichtungen, ihr Profil in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen: Als dem Kind verpflichtete Bildungsstätten, die allgemein zugänglich und damit öffentlich sind (1), von gemeinnützigen Trägern betrieben werden und damit – anders als klassische Privatschulen – nicht gewinnorientiert arbeiten.

- 3\_ Kinder brauchen infolge **Lernschwierigkeiten** (z.B. Konzentrations-, Rechen- oder Leseschwäche) oder anderer Umstände **individuelle pädagogische, therapeutische oder soziale Fördermaßnahmen** (z.B. Einzelunterricht, Timeout, Sprach-, Musik- oder Maltherapie, Heileurythmie). Was tun, wenn die öffentliche Hand oder die Krankenkasse eine Kostenübernahme verweigern, die Eltern die Zusatzbelastung aber unmöglich selber übernehmen können. Unterbleibt eine gebotene Maßnahme trotz ausgewiesenem Förderbedarf, so tragen Kind, Familien und Schule die Folgen. Entwicklungsprobleme verschärfen sich, werden unter Umständen für alle untragbar. Ein Inklusionsbeitrag aus dem Stipendienfonds könnte hier viel bewirken und Schulen befähigen, besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -bedingungen von Kindern besser Rechnung zu tragen.
- 4\_ Eltern verweigern ihrem Kind die Teilnahme an einer Bildungsreise oder einem Klassenlager mit vorgeschobenen Argumenten, weil sie sich schämen offenzulegen, dass ihnen hierfür die Mittel fehlen. **Individuelle Teilhabe- und Inklusionsbeiträge** an die Kosten für andere **schulische, soziale und kulturelle Aktivitäten** (Transport, Verpflegung, Schulmaterialien, Fremdsprachen- oder Musikunterricht etc. ) sind im Bedarfsfall ebenfalls möglich.

In diesen Lebenslagen (ob noch andere, typische Notlagen bestehen, wird das Leben zeigen) ist ein Stipendienfonds ein tauglicher Notbehelf: Stipendienbeiträge verschaffen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zu einer ihnen angemessenen Bildung und Therapie. Können Eltern kostendeckende Schulgeldbeiträge bezahlen, sichern sie überdies auch der Schule ein faires Auskommen.



## 2. Was sind Stipendien und wozu dient der schuleigene Fonds?

Stipendium ist ein lateinisches Lehnwort, aus „stips“ und „pendere“ zusammengesetzt, was soviel bedeutet wie: „Einen Geldbeitrag einzeln zu wägen“, eine sprechende Geste. Im alten Rom erhielten verdiente Soldaten im Ruhestand Stipendien, im Mittelalter Bildungssuchende, damit sie ihren Lebensunterhalt, Bücher und Studiengebühren bezahlen konnten. Deshalb steht Stipendium auch für das Einkommen der Lehrkräfte. Heute richten vielfach Staat und Stiftungen Stipendien aus, aber leider (noch) nicht für Bildungssuchende im Kindergartenalter oder in der obligatorischen Schulzeit. Stipendien dienen dazu, soziale Notlagen zu überbrücken, besondere Begabungen zu fördern oder Menschen für herausragende Leistungen auszuzeichnen z.B. Künstler. Hier geht es dagegen um einen sozialen Hilfs- und Ausgleichsfonds für Kinder ohne Anspruch auf ein staatliches Stipendium.

Träger jeglicher Stipendien ist immer das Kind, nicht dessen Familie, obwohl seine Eltern als gesetzliche Vertreter den Betrag in Form eines Bildungsgutscheins entgegennehmen, der aber auf das Kind ausgestellt ist. Stipendien sind deshalb keine Familienbeihilfen, sondern Individualbeiträge an das Kind. Stipendien verschaffen dem Empfänger ein Einkommen, stellen ihn mithin wirtschaftlich frei, sich zu bilden. Die Notwendigkeit hierfür ist bei Kindern evident: Sie stehen noch nicht im wirtschaftlichen Leistungsprozess, deshalb verfügen sie auch über kein direktes Einkommen, sind also für ihren Lebensunterhalt und ihre Schulung auf Unterhaltszahlungen ihrer Eltern und eine öffentliche Finanzierung ihres obligatorischen Schulunterrichts angewiesen. Reichen beide im Einzelfall nicht aus, so braucht es fremde Hilfe von einsichtigen und sozial engagierten Menschen, die einen solchen vereinseigenen Stipendienfonds unterstützen.

Stipendien sind **freiwillige und freilassende A-fonds-perdu-Beiträge** ohne rechtlichen Anspruch, also echte Schenkungen für Bildungssuchende. Stipendien decken nicht den vollen Schulgeldbeitrag, füllen aber die Lücke aus zwischen minimal nötigem Schulgeldbeitrag und maximal möglichem Elternbeitrag. Es handelt sich also um Ergänzungsbeiträge, welche die Verantwortung von Staat, Eltern und Schule für die Kinder nicht aushöhlen, sondern kräftigen sollen. Ziel des Fonds ist nicht, die öffentliche Finanzierung während der obligatorischen Schulzeit durch eine private zu ersetzen. Es gilt vielmehr eine Lücke zu schließen, wo eine gleichwertige öffentliche Finanzierung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen nicht existiert und darauf hinarbeiten (2). Stipendien ermöglichen auch Kindern aus Haushalten mit knapperen Finanzmitteln **einen gleichberechtigten, barrierefreien Zugang** zu notwendiger Bildung oder Therapie. Und sie befreien Eltern aus der misslichen Lage, die Schulgemeinschaft zusätzlich zu belasten und deren Defizit zu vergrößern. Stipendien unterstützen die Bildungsnachfrage, stärken damit indirekt auch **die wirtschaftliche Resilienz der Schule** und sorgen für eine **gesunde soziale Durchmischung**. Bildungseinrichtungen, deren Dienstleistungen dagegen niemand will und nachfragt, verlieren ihre soziale Existenzberechtigung. Sie künstlich am Leben zu erhalten, wäre nicht sinnvoll.

**Studiendarlehen**, die zurückzahlen und oft auch zu verzinsen sind, helfen nur kurzfristig. Ihr Berufsleben mit einem Haufen Schulden beginnen, den es über Jahre mühsam abzutragen gilt, ist für junge Menschen eine Hypothek und kein guter Start ins Leben. Im primären Bildungsbereich hilft nicht leihen, nur schenken (3). Was nützt, ist eine staatliche Stipendienregelung nicht nur für den Berufsbildungs- und Hochschulbereich, sondern für den gesamten Bildungsgang des Kindes, beginnend mit der Krippe, über Kindergarten und Schule bis zur Matur. Solange eine solche staatliche Regelung fehlt, erfüllt unser vereinseigener Stipendienfonds für die uns anvertrauten Kinder eine wesentliche Überbrückungsfunktion.

### 3\_ Wie ist die Idee eines vereinseigenen Stipendienfonds entstanden?

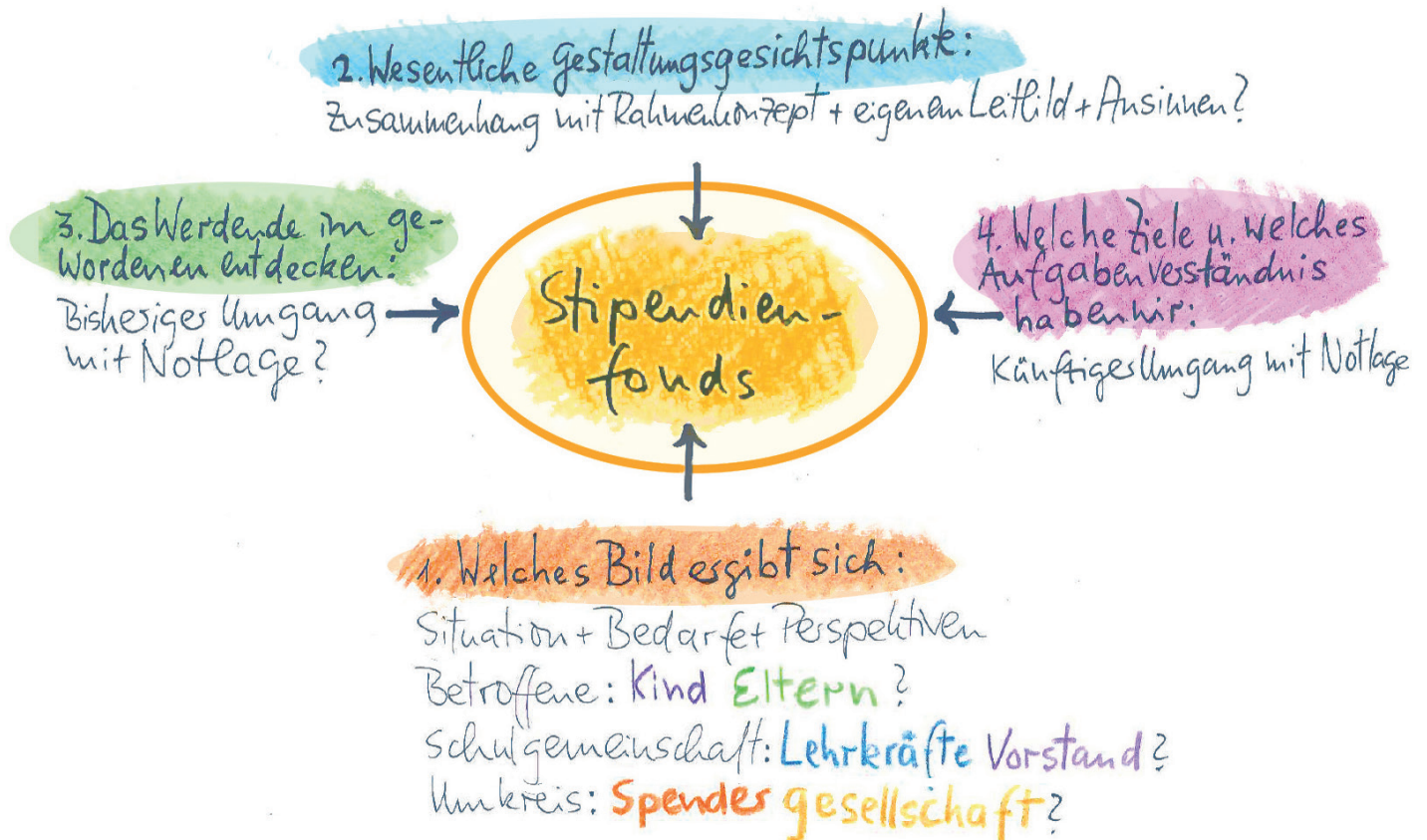
Die Entwicklungsbedürfnisse und -bedingungen unserer Kinder sind heute viel individueller als früher (4). Einheitskost bekommt längst nicht jedem Kind, weder körperlich, seelisch noch geistig. Nur ein inklusives, am Entwicklungsgang des Kindes orientiertes, freies, vielfältiges und durchlässiges Bildungswesen stellt sicher, dass jedes Kind die Lehrkräfte und Bildungsangebote findet, die es zu seiner Selbstformung braucht. Sind verschiedenartige, frei wählbare Bildungsstätten nicht das Ende der inneren Geschlossenheit unserer Gesellschaft? Nein, im Gegenteil: „Artenvielfalt“ ist auch im Bildungswesen Voraussetzung für gesunde Vitalität und Erneuerungsfähigkeit und ein Merkmal einer offenen, pluralistischen Gesellschaft (5). Innovationen kommen bekanntlich nicht als Mehrheiten zur Welt, sondern meist abseits des Mainstreams durch einzelne Pioniere und Menschen, die sie unterstützen. Ihre Errungenschaften werden häufig mit der Zeit stillschweigend übernommen und kommen so auch der Allgemeinheit zugute.

Ein vielfältiges Bildungswesen, das Autonomie, (selbstbestimmte) Teilhabe und Inklusion zu seinen Leitsternen zählt, liegt deshalb auch im ureigenen Interesse der Allgemeinheit. Bildung ist längst nicht mehr ein Monopol oder paternalistisches Vorrecht des Staates, sondern ein national (6) und international (7) verbrieftes, individuelles Grundrecht jedes einzelnen Kindes (8). Die Grundfreiheit, Schulen mit besonderen, pädagogischen und sozialen Profil zu gründen und zu besuchen, greift aber ins Leere, wenn der Staat gleichwertige Schulen nicht gleichwertig finanziert und Eltern den erforderlichen minimalen Elternbeitrag nicht aus der eigenen Tasche bezahlen können. Wer Ursprung und Wirkung von Bildungsbarrieren kennt, sie als rückständig und diskriminierend empfindet, wird sie nicht länger als unverrückbar hinnehmen. Er wird das Nötige unternehmen, sie aus dem Weg zu räumen.

Die Idee eines schuleigenen Stipendienfonds ist aus einer Initiative von Menschen entstanden, denen die gesunde Entwicklung unserer Kinder und unserer Gesellschaft ein Anliegen ist. Sie suchten nach Wegen, damit jedes Kind auch tatsächlich jene Pädagogik findet, die es braucht, um sich selbsttätig und umfassend zu einem freien Menschen und mündigen Bürger zu bilden (9). Dann werden junge Menschen auch ihre Aufgabe im Leben empathisch, schöpferisch ergreifen können und Verantwortung für sich und andere übernehmen. Kultur, Staat und Wirtschaft sind auf die Verjüngungskräfte der nachfolgenden Generation angewiesen, um sich gesund weiterzuentwickeln. Die Gefährdung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ruft nicht minder nach einer neuen Art von Denken und Verhalten.

Corona-Krise und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen haben nicht nur bewusst gemacht, dass unser Gemeinwesen auf Grundlagen beruht, die es selber weder stiften noch verordnen kann: Freiheit und Liebe kann nur der Einzelne aus sich heraus leisten, was Bildung und lebenslanges Üben erfordert. Auch wurde deutlich: Der Staat hat Maßnahmen verfügt, ohne vorrangig das Kindeswohl zu beachten, wie dies die UN-Kinderrechtskonvention verlangt: Millionen Kinder waren zuhause ohne Ersatzunterricht, Schulspeisungen und Außenkontakte, bedroht von der zunehmenden Armut und Not ihrer Eltern. Bildungsexklusion und -ungleichheiten wachsen auch bei uns. Der Aufbau eines **vereinseigenen Stipendienfonds** ist ein Mittel, um Kindern einen freien, gleichberechtigten Bildungszugang auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu ermöglichen.

Das vorliegende Rahmenkonzept ist im Gespräch zwischen der Ernst Witzig Stiftung und dem Verein Waldorf Vinschgau mit Sitz in Mals entstanden. An dessen praktischen Versuche mit Bildungsgutscheinen ließ sich anknüpfen. Sie werden hier auf eine breitere, solidere konzeptionelle Basis gestellt. Es ist zu hoffen, dass die Idee auch anderweitig Schule macht. Es empfiehlt sich, an einem Elternabend Aufgaben und Aufgabenverständnis eines schul-eigenen Stipendienfonds vor dem Hintergrund des eigenen Leitbildes gemeinsam zu bewegen und Sinn und Tragweite aus unterschiedlicher Perspektive zu beleuchten. Dazu mag folgendes Bild dienen:



#### 4\_ Wie lässt sich ein vereinseigener Stipendienfonds einrichten?

Überlassen Schulen die Spendensuche und Stipendienausrichtung einer übergeordneten Instanz (z.B. einer Stipendien Stiftung), so wachsen zwar Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und Expertise, oft aber auch der bürokratische und finanzielle Aufwand, weshalb der Nutzen rasch grenzwertig wird, wenn Schulen nicht aktiv eingebunden werden und die Teilung der gemeinsamen Aufgaben und Verantwortung sich am Grundsatz der Subsidiarität orientiert.

Ein vereinseigener Stipendienfonds ist dagegen von Anfang an Bestandteil der einzelnen Schule und ihres Finanzhaushaltes; die Leitung sollte trotz ihrer Nähe zur Einrichtung gleichwohl möglichst unabhängig, diskret und professionell arbeiten. Die Gesamt- und Organisationsverantwortung für den Fonds obliegt in der Regel dem Vorstand, da dieser für die Wirtschaftlichkeit

der Schule und für die nötigen Strategien und Maßnahmen zu sorgen hat. Die **Durchführungsverantwortung** ist sinnvollerweise **mittels schriftlichen Mandats** an eine geeignete Person oder ein Gremium zu delegieren (Vorlage im Anhang). Der Vorstand kann **Spendensammlung und Stipendienzuteilung** in einer Hand vereinen oder auf zwei getrennte Organe aufteilen und geeignete Personen (aus Vorstand, Geschäftsführung, Elternschaft oder Umkreis der Schule) für diese Aufgabe berufen. Ehemalige Mitglieder der Schulgemeinschaft bringen die nötige Vertrautheit und Unabhängigkeit mit, externe Fachkräfte allenfalls Erfahrungen in Stipendienwesen, Schuldensanierung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungen an den Stipendienfonds stammen zumeist aus dem näheren Umkreis der Bildungsstätte (auch Einlagen aus dem allgemeinen Schulbudget und Spenden von Schülern und Alumni sind willkommen). Die Stipendienstelle wird interessierte **Spender** jeweils **informieren und beraten**, welche vordringlichen Unterstützungsbedarfe bestehen. Den Spendern steht es frei, ihre Schenkung gezielt auf eine Stipendienform bzw. Zielgruppe zu beschränken (z.B. auf die sprachliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund). Eine solche Spezifizierung widerspricht dem freilassenden Charakter der Schenkung keineswegs. Wo diesbezügliche Grenzen überschritten werden, kann die Bildungsstätte eine Spende jederzeit ablehnen. Der Stipendienfonds als Ganzer dient einem klar definierten Zweck. Fondsentnahmen für andere wichtige Zwecke oder zur Defizitdeckung sind ausgeschlossen. Je kleiner der Verantwortungsbereich und je größer die Diskretion gegenüber Elternbeitragsgruppe, Kollegium und übrigen Vorstand, umso eher wagen Eltern in Not, den Fonds auch tatsächlich zu beanspruchen. Zahlungen erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip. Ein- und Ausgänge sind in einem eigenen Konto buchhalterisch sauber und übersichtlich zu führen, sodass der Geldfluss transparent und jederzeit nachvollziehbar bleibt.

Keinen kostendeckenden Beitrag zahlen zu können und damit das Defizit der Schule zu vergrößern, ist für viele Eltern belastend. Auch fällt es Eltern verständlicherweise meist schwer, ihre finanzielle Notlage gegenüber anderen Eltern offenzulegen. Stipendienbeiträge sind niederschwelliger und ermutigender als ein nachträglicher Aufschub oder Nachlass des Schulbeitrages.

Stipendienzahlungen stocken die Eigenleistung der Eltern und Schule auf. Die Bildungsstätte muss selbst entscheiden, welche Nachweise sie von den Eltern verlangen will, um den Unterstützungsbedarf glaubhaft zu machen und ob sie sich diesbezüglich an der Praxis staatlicher Stipendienstellen orientiert oder nicht. Um Notlagen ursächlich zu beheben, kann gelegentlich eine Schuldensanierung unumgänglich sein: Eltern, die eine solche Dienstleistung beanspruchen und zunächst ihnen zustehende Lohnzahlungen, Versicherungsleistungen oder staatliche Beiträge auszuschöpfen, ehe sie von der Schule ein Stipendium beantragen, handeln fair und verantwortungsvoll.

Zur Aufgabe der Stipendienstelle gehört ferner: Erfahrungen und Entwicklungen periodisch zu reflektieren und gegenüber Vorstand, Eltern und Kollegium **Rechenschaft** zu leisten, ohne dabei Einzelfälle auszubreiten. Solche wiederkehrenden, schulinterne Anlässe helfen, den Stipendienfonds nachhaltig im Bewusstsein der Schulgemeinschaft zu verankern; auch neue Eltern und Lehrkräfte werden so mit dem Fonds vertraut. Eine Rechenschaftspflicht besteht auch gegenüber Spendern und Öffentlichkeit. Sie baut Vertrauen auf und trägt wesentlich zu einem nachhaltig fließenden Spendenstrom bei.

Welche Notlagen im Schulalltag auftreten, wie die Stipendientätigkeit sich auf Familien, Schulklima und Umkreis auswirkt, wie das Standing der Bildungsstätte in der Öffentlichkeit sich verändert, welches Feedback die Stipendienstelle erhält, dies alles sind wichtige Fragen für die **eigene Qualitätsentwicklung**. Das Bedürfnis nach **Erfahrungsaustausch** und gemeinsame **Weiterbildungen** mit den Stipendienverantwortlichen der anderen Schulen wird sich aus der Arbeit wie von alleine ergeben. Zum Start wäre auch ein **begleiteter Ringversuch** einiger Pionierschulen sinnvoll. Vielleicht entsteht eines Tages auch ein gemeinsames Konzept für eine **Sozialbilanz**, welche die soziale Wirksamkeit der schuleigenen Stipendienfonds gezielt auswertet und aufbereitet. Das kann staatliche Stellen dazu anregen, ihrerseits die Bildungsteilhabe von Kindern auch im ersten Bildungsbereich mit Stipendien und Familienhilfen vermehrt zu fördern.



### 5. Wie ist der Stipendienfonds nachhaltig finanzierbar?

Über längere Zeit Stipendien an mehrere Kinder ausrichten, kann rasch große Beträge ausmachen. Wichtig ist deshalb, den voraussichtlichen Bedarf für die einzelnen Stipendienarten auf mehrere Jahre hinaus zu budgetieren (Vorlage Finanzplan im Anhang) und mit entsprechendem Vorlauf rechtzeitig genügend Spenden zu sammeln. Nur dann steht die Stipendienvergabe finanziell auf sicherem Boden. Für den Stipendienfonds sind gezielt auch neue Finanzierungsformen zu entwickeln, um das notwendige Spendenaufkommen für andere Zwecke (Bauten, Projekte, Lehrerfortbildung etc.) nicht zu schmälern.

Eltern und ehemalige Schüler sind für die Stipendienstelle oft wichtige Türöffner und Helfer, um Kontakt zu neuen Spendern zu knüpfen und ihnen Bildungsstätte und Stipendienfonds



innerlich näher zu bringen. Denkbar ist: An einem Elternabend gemeinsam eine Beziehungslandkarte zu erstellen, die den sozialen Umkreis der Bildungsstätte ins Bild und Bewusstsein hebt. Nachstehend eine mögliche Grundstruktur. „Ross und Reiter“ dh. mögliche neue Spender werden im Gespräch mit Eltern rasch auftauchen:



Welche **neue Finanzierungsformen** kommen infrage, um einen schuleigenen Stipendienfonds nachhaltig zu finanzieren? Nachstehend einige Beispiele. Sie lassen sich sicher vermehren:

- Warum nicht Stiftungen und **gemeinnützige Organisationen** anschreiben? Diese thesaurieren ihre Vermögen und Erträge oft mangels geeigneter Gesuche, obwohl dieses Geld eigentlich für gemeinnützige Zwecke bereitsteht und deshalb steuerbefreit ist. Ein Stipendienfonds für Kinder aus finanzschwachen Haushalten könnte – sofern durch den Stiftungszweck gedeckt – bei einigen von ihnen auf offene Ohren und Unterstützung stossen.
- **Kulturanlässe** mit namhaften Künstlern und anschliessendem Festbankett sind für Ausstehende oft eine willkommene Gelegenheit, eine Bildungsinitiative persönlich näher kennenzulernen und mit dem Eintrittspreis gezielt den Stipendienfonds zu unterstützen.
- Um Ungleichgewichte im Generationenvertrag zwischen jüngeren und älteren Menschen auszugleichen, geben heute immer mehr Menschen Teile ihres Vermögens auch ausserhalb ihres Blutstroms an die nächste Generation weiter. Banken und Notariate beraten Erblasser häufig bei der Abfassung von Testamenten und der Ausrichtung von **Legaten** an gemeinnützige Organisationen, wofür sie auf eine Liste zurückgreifen. Warum sollte unser Stipendienfonds es nicht auf diese Liste schaffen?
- Vielleicht finden sich auch Betriebe, die aus ihren **freien Kapitalüberschüssen** unseren Stipendienfonds eine Zeit lang unterstützen wollen. Die Schweizer Migros schenkt dem Kulturbereich jährlich 1% ihres **Umsatzes** («Kulturprozent»).
- Handwerker können einen gewährten **Skonto** auch dem Stipendienfonds spenden, der Auftraggeber gegebenenfalls den Zuschlag davon abhängig machen.
- Vielleicht sind künftig auch Konsumenten vermehrt bereit, **bei ihren Einkäufen einen kleinen Betrag** an kulturelle und soziale Bestrebungen zu spenden. Die wachsende «Sharingbewegung» lässt hoffen.

## Anmerkungen

(1) Öffentlich sind Schulen in staatlicher oder nichtstaatlicher Trägerschaft, sofern sie allen Kindern offenstehen, unabhängig von deren Herkunft, Ethnie, Religion sowie sozio-ökonomischem Hintergrund der Eltern und nicht gewinnorientiert sind. Den Schulen, die ein Schulgeld erheben, aber gemeinnützig arbeiten, pauschal vorzuwerfen, sie würden die Kinder wirtschaftlich «sondern», seien mithin nicht öffentlich, ist unfair und doppelzünftig. Weil der Staat als erster diese Kinder «sondert» und rechtsungleich behandelt, indem er ihnen ihr soziales Grundrecht auf unentgeltlichen Schulunterricht vorenthält, wenn sie von ihrer verfassungsmässig verbürgten Grundfreiheit Gebrauch machen und einen anderen Bildungsweg gehen, als den von ihm vorgezeichneten und angebotenen. Jenes soziale Grundrecht des Kindes geht aber auf staatliche Sicherstellung seines Bildungsanspruchs und auf eine gleichwertige, staatliche Finanzierung, nicht auf eine Beschulung durch den Staat selber. Dieses soziale Grundrecht kann dem Kind weder entzogen werden, noch verwirkt es, wenn das Kind eine nichtstaatliche Schule besucht. Anderenfalls würde der Staat die von ihm anerkannte Grundfreiheit selber aushöhlen und das soziale Grundrecht nur unter dem Vorbehalt gewährleisten, dass das Kind eine staatliche Schule besucht, was aber nicht zutrifft. Auch Menschen mit Behinderung können heute vielfach statt einer Sach- oder Dienstleistung die Auszahlung eines Geldbetrages wählen (persönliches Budget). Damit wird gezielt ihre Autonomie und Teilhabe gefördert. Das soziale Grundrecht auf existenzsichernde Leistungen geht ebenfalls auf eine Geldleistung. Dies ist – so könnte man argumentieren – beim sozialen Grundrecht auf unentgeltlichen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit nicht anders.

(2) «Privat «kommt vom lateinischen «privare» und bedeutet «rauben»; der Ausdruck unterstellt Initianten und Benützer freier Bildungsstätten bewusst oder unbewusst, sie würden sich aus der Gemeinschaft davonestehlen und egoistisch ihre Sonderinteressen pflegen. Solche Vorurteile machen wirklichkeitsblind: Sprechen wir doch von staatlich anerkannten, häufig gemeinnützig arbeitenden Einrichtungen innerhalb des öffentlichen Bildungswesens, nicht ausserhalb. Der Staat könnte über Menschen, die initiativ werden und eine selbstverwaltete Schulgemeinschaft mit einem besonderen pädagogischen und sozialen Profil gründen und im Alltag praktizieren, sich doch freuen und sie schon aus eigenem Interesse tatkräftig unterstützen, wie dies der rechtliche Grundsatz der Subsidiarität vom Staat doch eigentlich verlangt.

(3) Udo Herrmannstorfer, Schenken – mehr als eine grossmütige Geste? in «Da hilft nur Schenken – Mit Schenken und Stiftungen die Gesellschaft gestalten», GLS Treuhand e.V. Bochum 2011: Jeremy Rifkin, Access, New York 2000.

(4) Remo Largo, Kinderjahre, München 1999

(5) «Bildungsvielfalt» will keinem billigen «laissez faire» das Wort reden und das Bildungswesen weiter den Marktkräften öffnen oder erneut kirchlichen oder privaten Interessen überantworten. Grundrechte, Schulaufsicht und Strafbestimmungen müssen Kinder vor Verformung durch Staat und Private schützen. Bildungsvielfalt soll Bildung ermöglichen, nicht Unbildung. Voraussetzung hierfür ist aber, dass positives Sozialverhalten nicht durch einheitliche Bildungsstandards nivelliert und ausgebremst wird, sondern im Interesse der Mündigkeitsentwicklung der Kinder sich frei entfalten kann. Art. 33.4 der italienischen Verfassung besagt dies ausdrücklich. Ferner regelt sie: Körperschaften und Einzelpersonen haben das Recht, ohne finanzielle Belastung des Staates, Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten (33.3). In der Festsetzung der Rechte und Pflichten der nichtstaatlichen Schulen, welche die Gleichstellung beantragen, muß das Gesetz ihnen volle Freiheit und ihren Schülern einen Unterricht gewährleisten, der jenem der Schüler in den Staatsschulen gleichwertig ist (33.4). Wohl-gemerkt: Volle Freiheit in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht und gleichwertiger, nicht gleichartiger Unterricht. Bildungsvielfalt ist ein «must» (staatlicher Verfassungsauftrag), kein «nice to have». Fortschrittlich auch Art.118: Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.

(6) Die Grundnorm der italienischen Bildungsverfassung Art.34 lautet: Die Schule steht jedermann offen (34.1). Der Unterricht in den Grundschulen dauert acht Jahre, ist obligatorisch und unentgeltlich (34.2). Fähige und verdienstvolle Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen (34.3). Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Maßnahmen, die durch Wettbewerbe gewährt werden müssen (34.4). - Stipendien vom Leistungsausweis abhängig zu machen, ist für die höhere Bildung sinnvoll, nicht aber für Kindergarten und Grundschule.

(7) Recht auf Bildung verbrieft in Art. 26 UN-Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948, Art. 13 UN-Sozialpakt vom 16.12.1966 sowie Art. 2 Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 20.3.1952, Art. 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11. 1989, von Italien ratifiziert am 27.5.1991.

(8) Art. 3.2 UN-Kinderrechtskonvention verlangt explizit, das Kindeswohl «vorrangig» zu berücksichtigen. Dieser Paradigma-wechsel ist im Familienrecht weitgehend verwirklicht: Die Adoption verschafft primär nicht mehr kinderlosen Eltern einen Stammhalter (Namens- und Vermögensträger über ihren Tod hinaus), sondern elternlosen Kindern Eltern und eine familiäre Erziehung. Aus der dem Eigentum nachgebildeten, «elterlichen Gewalt» wurde die fremdnützige «elterliche Sorge», die Kinder zu ihrer Mündigkeit begleitet und in dem Masse abnimmt als Urteils- und Handlungsfähigkeit des Kindes wachsen und mit der Volljährigkeit von Gesetzes wegen endet. Auch im Schulrecht weichen alte paternalistische Denk- und Verhaltensweisen allmählich dem neuen Paradigma, das nicht vom «Erziehungsrecht des Staates» und der Schulpflicht des Kindes ausgeht, sondern vom Recht des Kindes auf Bildung (ein sog. Pflichtrecht wie die elterliche Sorge auch, das man jedoch nicht nichtausüben darf) und der staatlichen Sicherstellungspflicht dieses Bildungsanspruchs sowie seiner öffentlichen Finanzierung. Dreh- und Angelpunkt des modernen Schulrechtes ist somit das Kind als eigenständige Rechtspersönlichkeit und Grundrechtsträger, nicht der Staat. Für die Finanzierung heisst dies: Vermehrte Subjekt- statt Objektfinanzierung.

(9) Bereits Pestalozzi war der Auffassung, das Kind müsse erst Mensch werden, dann Bürger, seine Kollektivexistenz sei nachrangig und von seiner (sittlichen) Individualexistenz abgeleitet und nicht umgekehrt.